

Anerkenntnisurteil für biomolekulare Präparate bei Erkrankungen des Bewegungsapparates

Am 2. August 2011 erließ das Amtsgericht Hamburg gemäß § 307 Satz 2 ZPO ein Anerkenntnisurteil (Az.: 20A C 5/11), das eine private Krankenversicherung zur Kostenübernahme zugunsten eines Patienten mit multiplen Erkrankungen des Bewegungsapparates verpflichtet.

Ständig neue Einschränkungen, Restriktionen, Verbote und Rücknahmeaktionen aus rein »arzneimittelrechtlichen« Gründen sind an der Tagesordnung, und man duckt sich schon vor dem nächsten Schlag, den der Arm des Gesetzes gegen die Erfahrungsheilkunde ausführen wird. Seit Jahrzehnten bewährte Präparate aus der Naturheilkunde müssen umbenannt werden, damit man aus ihrem Namen nicht mehr auf die Indikation schließen kann.

Und nun das: Am 2. August 2011 erlässt das Amtsgericht Hamburg gemäß § 307 Satz 2 ZPO ein

Anerkenntnisurteil (Az.: 20A C 5/11), das eine private Krankenversicherung zur Kostenübernahme zugunsten eines Patienten mit multiplen Erkrankungen des Bewegungsapparates verpflichtet. Zu erstatten sind die Kosten für die gesamte Behandlung bei seinem Heilpraktiker inklusive der vom Gericht als »medizinisch notwendig« erachteten Injektionen mit den biomolekularen Präparaten NeyAthos Nr. 43, NeyChon Nr. 68, Sanochond Nr. 92 und NeyTroph Nr. 96 (die für die Orthopädie bzw. den sportmedizinischen Bereich auch in die »Kölner Liste« aufgenommen wurden).

Der Fall

Der Kläger, ein selbstständiger Zahntechniker, litt an multiplen Erkrankungen von Gelenken und Wirbelsäule »von Kopf bis Fuß«, auf die man in der Schulmedizin bis dato außer Kortison und Schmerzmitteln keine adäquate Antwort weiß. Seine lange Leidensliste umfasste unter anderem ein HWS-Syndrom, Spannungskopfschmerz, Schulter-Arm-Syndrom sowie Hartspann und Myogelosen im Bereich von Schulter, Hals und Nacken.

Zugrunde lagen eine ausgeprägte Hyperkyphosierung der BWS und eine Osteochondrose mit beginnender Intervertebralarthrose. Inzwischen hatte sich bereits ein medialer Bandscheibenprolaps ereignet mit Lumboischialgie und Wurzelkompressionssyndrom, die Parästhesien strahlten in die Extremitäten aus. Zusätzlich machte sich eine beidseitige Gonarthrose bemerkbar mit schmerzhaften Bewegungseinschränkungen.

ANZEIGE

Der umfangreiche Diagnosekomplex erforderte eine intensive Betreuung. Das therapeutische Repertoire seines Heilpraktikers umfasste neben Akupunktur und Bindegewebsmassagen, chiropraktischer, osteopathischer und elektromechanischer Behandlungen vor allen Dingen intramuskuläre Injektionen mit den homöopathischen Präparaten NeyAthos Nr. 43, NeyChon Nr. 68, Sanochond Nr. 92 und NeyTroph Nr. 96.

»Nach Aussage der Klageschrift sind die Behandlungen über mehrere Jahre hinweg so erfolgreich gewesen, dass der selbstständige Zahntechniker in seinem Beruf wettbewerbswirksam arbeiten konnte«, so zitiert es PD Dr. med. Christian Tesch, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie, in seinem medizinischen Gutachten.

Ungerührt von dem offensichtlichen Therapieerfolg vertritt die beklagte Krankenversicherung nun trotzdem die Meinung, dass diese Therapie »in ihrer Wirkung nicht nachgewiesen sei und auch keine medizinische Notwendigkeit (hier im Speziellen für die Injektionen mit NeyAthos Nr. 43 und NeyChon Nr. 68) bestehe«, wengleich sie diese Medikamente offensichtlich bereits schon einmal entgegenkommenderweise erstattet hat. Es gebe jedoch »keine medizinisch wissenschaftlichen Wirksamkeitsnachweise, die mit Studien nach dem heutigen Stand der Medizin belegt wären.«

Erst wenn der Heilpraktiker unabhängige Studien vorlegen könne, die eine Wirksamkeit bei einer intramuskulären Injektion dieser Präparate nachweisen, würde eine Erstattungsfähigkeit erneut überdacht werden. Selbst die mannigfaltig dokumentierten und gesammelten »Erfahrungen einzelner Behandler könnten kein Ersatz für unabhängige und evidenzbasierte Studien sein«.

Diese Argumentation zeigt das Unverständnis der Krankenversicherung für die Natur der Homöopathie – wer sich auskennt, weiß, dass das Wesen der Homöopathie an sich eine »Beweisführung« per Studien ausschließt, weil jeder Mensch individuell ist, und folglich nicht mehrere identische Patienten, wie gefordert, in einer solchen Studie zusammengefasst werden können.

»Bestechende« Logik manch medizinischen Fachgutachtens

Zur Bekräftigung der äußerst fragwürdigen Argumentation wird aus einem Gutachten der Charité in Berlin zitiert: Prof. K. von der Abteilung für Klinische Pharmakologie, ein nicht klinisch tätiger Apotheker, geht dabei auf einen Einzelfall ein, bei dem er zunächst eine fehlerhafte Diagnostik rügt. Er besteht dann auf »klar definierte Diagnostik-schemata mit entsprechenden Therapiekonzepten«. Ein solches Prozedere scheint in solchen

Fällen offenbar Usus zu sein: In »medizinischen Fachgutachten« schließt man gern aus einer »mangelhaften Diagnosestellung« auf eine daraus folgende »fehlende Indikation« für die Präparate aus der Naturheilkunde.

Im vorliegenden Fall bestand Prof. K. unter anderem auf einer »Gabe von Kortikoiden, weshalb hier überhaupt nicht mit naturheilkundlichen Therapien gearbeitet werden dürfe«.

Gleichwohl führt Prof. K. in diesem Zusammenhang die Digitalis-Therapie an, die bei Herzinsuffizienz seit Jahrhunderten erfolgreich angewandt und trotzdem in ihrer Wirkung bis in die späten 80er-Jahre hinein hartnäckig von Schulmedizinern angezweifelt wurde. Erst als 1993 randomisierte Studien zeigten, dass die Symptomatik von Patienten mit chronischer Herzinsuffizienz durch Digitalis objektiv verbessert werden konnte, sei damit der »notwendige Nachweis für die Wirksamkeit randomisierter Studien« gegeben und das Heilmittel somit als solches wissenschaftlich anerkannt.

Doch die wider besseres Wissen aus der Erfahrungsheilkunde sich der Therapie verweigernden Schulmediziner haben sich genau genommen über Jahre hinweg der unterlassenen Hilfeleistung strafbar gemacht. Diese »Verbissenheit in die schulmedizinisch pharmakologischen Grundsätze« wider jegliche Vernunft wiederholt sich trotz solcher Erfahrungen immer wieder in den Gutachten bei der Beurteilung naturheilkundlicher Mittel. Dass dies aber sinnlos ist und vielmehr zum Wohle der Patienten eine Öffnung der Schulmedizin für natürliche Heilmethoden dringend erforderlich wäre, haben (nicht nur) die betroffenen Patienten am eigenen Leib erfahren.

Ein Triumph für die Vernunft sind solche Gutachten wie das von Dr. Tesch, der sich nicht allein in der Theorie über Sinn oder Unsinn einer Therapieform und deren Erklärungsansatz ergeht, sondern dies daran festmacht, ob ein Patient beziehungsweise mehrere erfahrungsgemäß davon profitieren oder nicht.

Die Biomolekulare Therapie

Die Idee des »Erfinders« der Biomolekularen vit-Organ-Therapie war die Aktivierung regenerativer und reparativer Prozesse in den Gelenken und den umgebenden Geweben quasi als »Hilfe zur Selbsthilfe« für den Körper. Dazu wendet er Präparate an, die aus den entsprechenden Organ-substanzen bestehen, um die erkrankten Organe beziehungsweise Organsysteme wieder in ihrer Funktion zu optimieren: »Knorpel heilt Knorpel, Bandscheibe heilt Bandscheibe« etc. – nach dem homöopathischen Grundprinzip »similia similibus curentur«.

Wie auch im vorliegenden Fall ist in der Schulmedizin immer eine symptomatische Therapie gängige Praxis: die Gabe von Antiphlogistika zusammen mit Analgetika und die systemische beziehungsweise lokale Applikation von Kortikoiden. Kombiniert wird die pharmakologische mit balneologischen und physiotherapeutischen Maßnahmen zur Lockerung der Muskulatur, wobei auf den Schmerzurückgang eine verbesserte Beweglichkeit der einzelnen Segmente erzielt werden soll. Es bleibt aber stets eine symptomorientierte, jedoch keine echte kausale Therapie, die dem eigentlichen Problem der Krankheitsentstehung an die Wurzeln geht.

Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang, dass naturheilkundliche Verfahren schon lange Zeit vor den heutigen pharmakologischen Optionen etabliert gewesen sind. Die von Prof. K. beschriebene Digitalis-Therapie mit dem Wirkstoff aus dem Fingerhut ist Jahrhunderte alt und durch Beobachtung allgemeingültig und unbestreitbar als wirksam erkannt worden. Mit welchem Recht – dem »Arzneimittelrecht« – kann ihm der für naturheilkundliche Verfahren kaum brauchbare Ansatz eines direkten pharmakologischen Wirksamkeitsnachweises aufoktroiert werden?!

Gesetzeslage

In Deutschland herrschen unter derzeitiger Gesetzeslage aus gemeinhin bekannten, aber selten verlauteten Gründen besonders restriktive Bedingungen für die Naturheilkunde. Anderswo in der Welt ist man schon weiter, bemerkenswerte Arbeiten kommen aus dem angloamerikanischen Raum, weil dort die Bedeutung der Naturheilkunde für die Gesundheit und Volkswirtschaft – und damit auch die Vernunft – und nicht vordergründig profitorientierte Vergabe von Forschungsmitteln – eher erkannt worden ist als in Deutschland. Dort werden »alternative Medizin« und Naturheilkunde unter »complementary and alternative medicine« (CAM) zusammengefasst (»komplementäre Heilkunde«).

Für homöopathische Therapien sind bislang indes weltweit nur wenige evidenzbasierte Wirksamkeitsnachweise in kontrollierten Studien geführt worden. Unter den von Koryphäen wie Prof. K. erwarteten Studienbedingungen wird dies auch so ohne weiteres nach wie vor nicht möglich sein. Die Gründe dafür sind bekannt.

Dr. Tesch führt sie in seinem Gutachten aus und verweist auf eine kürzlich erschienene Publikation.¹ »Zusammenfassend muss gesagt werden, dass, wenn wir naturheilkundliche Verfahren anwenden, wir derzeit auf einen evidenzbasierten Wirksamkeitsnachweis verzichten müssen.«

Dem haben die verschiedenen Krankenkassen und Verbände zum Teil bereits Rechnung getragen. Deswegen muss nachgewiesen werden, dass bei der zu begutachtenden Therapie von einer Diagnose ausgegangen wird, die eindeutig mit klaren klinischen und bildgebenden Befunden erhärtet und somit wissenschaftlich haltbar ist. Sodann sollte von dem jeweiligen Therapeuten ein klares Therapieziel definiert werden. Dies ist im vorliegenden Fall auf vorbildliche Weise geschehen.

Das Behandlungskonzept, mit den Induktionsstimuli der Biomolekularen vitOrgan-Therapie eine Hilfe zur Selbsthilfe zu initiieren, ist nach naturheilkundlichen Grundsätzen eine etablierte Therapie. Es wird als wirksam erachtet, und das Verfahren stellt keine »Außenseitermethode« dar.

Der wissenschaftliche Wirksamkeitsnachweis (folgend evidenzbasierter Medizin) für die meisten komplementärmedizinischen Verfahren (Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin etc.) ist bislang generell nicht erbracht worden. Dieses Thema beschäftigt derzeit einige Stiftungsprofessuren, erste Ansätze zur allgemeinen Integration der Komplementärmedizin an wissenschaftlichen Universitäten sind in Deutschland immerhin bereits erfolgt.

Internationale Anerkennung der Naturheilkunde

Auf europäischer Ebene wird im Rahmen des 7. EU-Forschungsprogramms eine Integration der Komplementärmedizin ebenso gefordert wie die von der Weltgesundheitsorganisation hervorgehobene Stellung der Komplementärmedizin. Dies sind die Bedingungen, unter denen die Therapeuten in Zukunft arbeiten, und die Versicherer müssen sich entsprechend darauf einstellen. Der Beurteilungsansatz von Prof. K. um die Wirksamkeit naturheilkundlicher Präparate unter Beweis zu stellen oder sie rundweg abzulehnen, ist grundsätzlich falsch. Dem hat sich auch die Homöopathie bis heute entzogen, weil ein direkter Wirknachweis einer D12-Potenz nach herkömmlicher Denkweise schwer vorstellbar ist. Wir müssen uns an dieser Stelle aber immer vor Augen halten, dass auch bei evidenzbasierter Medizin niemals ein hundertprozentiger Erfolg eintreten kann, sondern immer eine gewisse Lücke bleibt, weil eben nicht jeder Patient die erwartete Reaktion zeigt.

Die Naturheilkunde ist in ihren vielen Facetten anerkannt und hat mittlerweile auch wissenschaftlich ihre Daseinsberechtigung, weil sie in vielen Fällen durchaus medizinisch nachvollziehbar ist. Grundsätzlich ist die Therapie mit den Präparaten der Firma vitOrgan geeignet, die Beschwerden im vorliegenden Fall zumindest zu lindern und den Krankheitsverlauf positiv zu beeinflussen.

Für einzelne Präparate ist sogar der direkte wissenschaftliche Nachweis in einer größeren kontrollierten und randomisierten Studie vorhanden. Somit kann aufgrund der Erfahrungen heute davon ausgegangen werden, dass dieses naturheilkundliche Verfahren als Therapie anerkannt ist.

»Schulmedizinische Alternativen zur Behandlung von Schmerzen bestehen nur in Form einer dauerhaften Gabe von Antiphlogistika, eventuell in Kombination mit Kortison. Dies steht naturgemäß im krassen Gegensatz zu den therapeutischen Ansätzen zur Unterstützung der Selbstheilung des Organismus. Das Potenzial dazu ist ohne Zweifel vorhanden und würde mit Kortison und Co. – im Gegensatz zu der erwünschten Heilung – eher erschwert beziehungsweise gänzlich verhindert.«

Dr. Tesch beschließt sein Gutachten mit der Feststellung, dass die Behandlungsmethode wissenschaftlich anerkannt sei. Er bekräftigt dies damit, dass »Untersuchungen existieren, die die Wirksamkeit der Präparate in Beobachtungen in einer größeren Fallzahl bestätigen. Dabei handelt es sich ausdrücklich nicht nur um Einzelmeinungen.«

Die Biomolekulare vitOrgan-Therapie ist demzufolge nicht als »Außenseitermethode« abzutun. Sie hat sich vielmehr in der Naturheilkunde etabliert und unter den Behandlern in der Ganzheitsmedizin im Laufe von nunmehr über 50 Jahren einen Namen gemacht. Ein Sieg der Vernunft, der nicht von der Hand zu weisen ist!

Verfasserin:

Ortrud Aichinger
Med. Beratungsdienst
vitOrgan Arzneimittel GmbH
E-Mail: aichinger@vitorgan.de
www.vitorgan.de

1 Witt CM. Komplementärmedizin: Weitere Forschung ist die Basis für Integration in die Versorgung. *Dtsch. Ärztebl* 2009; 106(37): 4